

# MEIDERT AKTUELL

## 3. Quartal 2018

Sehr geehrte Damen und Herren Mandanten,

mit unserer neuen Ausgabe von Meidert Aktuell möchten wir Ihnen wieder einen Überblick über aktuelle Gerichtsurteile, neue Rechtsentwicklungen und über vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

Ihre Kanzlei

Meidert & Kollegen, Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

### INHALT

- Täuschung über „Scheckheftpflege“ eines Gebrauch-PKW berechtigt zur Anfechtung des Kaufvertrages
- Mängelgewährleistung und Verjährung
- Bei Schäden an der Mietsache ist keine Nachfristsetzung mehr erforderlich
- Besichtigungsrecht des Vermieters
- WEG-Recht – Rederecht
- Mein Leichnam
- Testament
- Landwirt muss bei nächtlichem Abbiegen mit Traktorgespann besondere Vorsichtsmaßnahmen treffen



### Täuschung über „Scheckheftpflege“ eines Gebrauch-PKW berechtigt zur Anfechtung des Kaufvertrages

Dominik Schletter  
Rechtsanwalt

**Der Käufer eines Gebrauchtwagens kann den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, wenn ihm vom Verkäufer wahrheitswidrig vorgetäuscht wurde, dass das Fahrzeug scheckheftgepflegt sei. Die Eigenschaft der Scheckheftpflege stellt ein wesentliches wertbildendes Merkmal dar (Amtsgericht München Urteil 10.01.2018, Az. 142 C10499/17).**

Eine solche Anfechtung ist auch dann möglich, wenn das Fahrzeug ohne Garantie und Gewährleistung verkauft worden ist. Für die Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft, wie hier der Scheckheftpflege, genügt auch schon die Angabe in einem Onlineinserat. Fehlt diese Eigenschaft, so kann der Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten und der Kaufpreis Zug um Zug gegen Übergabe des Fahrzeuges verlangt werden. Ähnliche wertbildende Merkmale sind das Baujahr, die Laufleistung, die Anzahl der Vorbesitzer, „TÜV-Neu“.

*In Fragen zu Reklamationen oder Anfechtung von Kaufverträgen berät Sie: Rechtsanwalt Dominik Schletter, Tel.: 0821-90630-0*



## Mängelgewährleistung und Verjährung

Thomas Sauer  
Fachanwalt für Familienrecht

Der EuGH hat am 13.07.2017 eine auch für das deutsche Verbraucherrecht wichtige Entscheidung getroffen. Diese betrifft die Verkürzung der Verjährung/Gewährleistung beim Kauf von gebrauchten Sachen, beispielsweise Gebrauchtwagen bei Geschäften mit Verbrauchern. Nach § 476 Abs. 2 BGB kann bei gebrauchten Sachen vertraglich die normalerweise 2-jährige Gewährleistung (bei Bauwerken sind es 5 Jahre) beim Verbraucherkauf auf ein Jahr verkürzt werden. Diese Verkürzung befindet sich beispielsweise in den meisten Verträgen von Gebrauchtwagenhändlern mit Privatkunden. Die Haftung für Mängel darf also von Händlern gegenüber Verbrauchern nicht auf unter ein Jahr verkürzt werden.

Nach EU-Recht ist rechtlich zwischen Mängelgewährleistung und Verjährung dieser Gewährleistung zu unterscheiden. Das heißt, es könnte theoretisch die Gewährleistung gesetzlich 2 Jahre betragen und die Verjährung dieses Rechts 3 Jahre. Das deutsche Recht macht diese Unterscheidung zwischen Haftungszeit für Mängel und Verjährung in § 476 Abs. 2 BGB gerade nicht. § 476 Abs. 2 BGB lautet verkürzt:

„Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist von weniger als 2 Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr führt.“

Das deutsche Recht spricht also immer nur von Verjährung und nicht von Gewährleistungsrecht (§ 438 BGB: Rückgabe, Minderung, Schadensersatz) und Verjährung dieses Rechts. Dies ist aber das Problem. Nach EU-Recht (Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie) ist hier zu unterscheiden. Art. 5 Abs. 1 Eu VGK-RL lautet verkürzt:

„Der Verkäufer haftet für Mängel nach Ablieferung 2 Jahre. Gilt nach innerstaatlichem Recht eine Verjährungsfrist, so endet sie nicht vor Ablauf von 2 Jahren.“

Art. 7 Abs. 1 Eu VGK-RL lautet verkürzt:

„Im Fall gebrauchter Güter können Verkäufer und Verbraucher diese Haftungsdauer (also wann ein Mangel auftritt) verkürzen aber nicht tiefer als ein Jahr.“

Eine Verkürzung der Verjährung für diese Haftung unter 2 Jahre sieht die Richtlinie gerade nicht vor.

In den deutschen Verträgen ist entsprechend § 476 Abs. 2 BGB immer nur von einer Verkürzung der Verjährung auf ein Jahr die Rede. Das deutsche Recht kennt für die Begrenzung der Rechte bei Mängeln der Kaufsache nur die Verjährung, welche 5 Jahre bei Bauwerken, 2 Jahre bei neuen Sachen, ein Jahr bei gebrauchten Sachen ab Lieferung betragen kann. Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, muss der Käufer diesen innerhalb der Verjährungsfrist beim Verkäufer geltend machen. Nach Ablauf der Verjährung ist der Verkäufer frei von der Haftung. Eine Begrenzung der Haftungszeit für Mängel und Verjährung derselben fallen im deutschen Recht gedanklich in einem Begriff zusammen.

Nach der obigen Entscheidung des EuGHs (die eine belgische Kaufangelegenheit betraf) ist also die Regelung in § 476 BGB europarechtswidrig. Dies bedeutet:

a) Für den Verbraucher kann dies bedeuten, dass die meist in AGBs enthaltene Haftungsverkürzung bei vom Händler gebraucht gekauften Sachen auf ein Jahr in Bezug auf § 476 Abs. 2 BGB rechtswidrig und unwirksam ist. Folge: Der Käufer hat eine Gewährleistung von 2 Jahren wie bei neuen Sachen.

b) Für den Händler kann dies bedeuten, dass er bei Verbraucher-Verträgen seine Vertragsformulierung europakonform anpassen muss. Der Händler müsste also beispielsweise schreiben: „Der Verkäufer einer gebrauchten Sache haftet dem Käufer nur für Mängel, die innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang auftreten. Die Verjährung der daraus resultierenden Ansprüche beträgt 2 Jahre ab Gefahrübergang.“

Deutsche Urteile gibt es zu solchen Fällen noch nicht. Bei bereits abgeschlossenen Verträgen könnte die Anwendung der Richtlinie beziehungsweise die Nichtigkeit der im Kaufvertrag formulierten Verkürzung der Verjährung auf ein Jahr zu einer echten Rückwirkung bei der Haftung des Verkäufers führen. Er hat plötzlich für die vor einem Jahr verkaufte gebrauchte Sache die 2-jährige gesetzliche Gewährleistung übernommen, obwohl er diese eigentlich auf ein Jahr verkürzen wollte. Er kann sich nicht auf seine Vertragsformulierung berufen, weil diese von einem deutschen Gericht im Hinblick auf die Entscheidung des EuGHs als europarechtswidrig angesehen wird.

(EuGH Urteil 13.07.2017 – C-133/16 in JZ 2018,298)

Ihr Ansprechpartner im Verkehrsrecht ist:  
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33



## Bei Schäden an der Mietsache ist keine Nachfristsetzung mehr erforderlich

Bernhard Müller  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Nach dem Urteil des BGHs vom 28.02.2018, Az. VIII ZR 157/17, hat nunmehr der für das Gewerberaummietrecht zuständige XII. Senat des Bundesgerichtshofs mit Urteil vom 25.06.2018 die Rechtsprechung des Mietrechtssenats bestätigt. Nach aktueller Rechtsprechung hat der Vermieter für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund der Verletzung der Obhutspflicht des Mieters an der Mietsache dem Mieter keine Fristsetzung zur Beseitigung der Schäden mehr zu setzen.

BGH Urteil vom 27.06.2018, Az. XII ZR 79/17

### Sachverhalt:

Zwischen den Parteien bestand ein Mietverhältnis über eine Gewerbefläche in einer Halle, auf der der Mieter Rennsportfahrzeuge abstellte, wartete und reparierte. Nach Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe der Fläche stellte der Vermieter fest, dass der Boden durch Schmierstoffe und ölige Chemikalien verschmiert, kontaminiert und massiv beschädigt war. Ebenso befanden sich an den Wänden erhebliche Verschmutzungen, die durch die Mitarbeiter des Mieters verursacht wurden. Ohne eine Nachfrist zu setzen, forderte der Vermieter vom Mieter Schadensersatz wegen der von ihm für die Beseitigung dieser Schäden aufgewandten Kosten. Vor dem Amtsgericht und dem Landgericht hatte die Klage keinen Erfolg. Beide Instanzen wiesen die Klage unter dem Hinweis ab, dass die seitens der Instanzgerichte geforderte Nachfristsetzung fehlte. Gegen die Klageabweisung durch das Landgericht wendete sich die seitens des Vermieters eingelegte Revision mit Erfolg.

### Entscheidung:

Der BGH hebt das Urteil des Landgerichts auf und verweist es nunmehr erneut zur Entscheidung zurück. Dabei erkannte der für das Gewerberaummietrecht zuständige Senat die neue Rechtsprechung des Wohnraummietrechtssenats vom 28.02.2018 an. Der XII. Senat unterscheidet, ebenfalls wie der VIII. Senat nunmehr, ob es sich bei der Pflichtverletzung, wegen der der Vermieter Schadensersatz begehrt, um die Nicht- oder Schlechterfüllung einer Leistungspflicht oder aber um die in § 241 Abs. 2 BGB generelle vertragliche Nebenpflicht handelt.

Der XII. Senat stellte fest, dass nur die Verletzung einer Leistungspflicht, wie etwa die Nicht- oder Schlechtdurchführung von vertraglich geschuldeten Schönheitsreparaturen, es erfordert, vor der Geltendmachung eines des Leistungsanspruchs ersetzenden Schadensersatzanspruches eine Nachfristsetzung gegenüber dem Schuldner vorzunehmen. Dies ist notwendig, um dem Schuldner die Möglichkeit zu geben, seine Leistungspflicht doch noch zu erfüllen. Bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht, wie etwa die durch den Mieter obliegende Obhutspflicht, kann der Vermieter jedoch gleich wahlweise Schadensersatz neben der Leistung durch Wiederherstellung im Sinne des § 249 Abs. 1 BGB oder Geldzahlung gemäß § 249 Abs. 2 BGB verlangen, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf.

#### **Praxishinweis:**

Der Mieter ist grundsätzlich im Rahmen seiner mietvertraglichen Obhutspflicht daran gebunden, mit der Mietsache pfleglich und schonend umzugehen und all dasjenige zu unterlassen, was einer von § 538 BGB nicht mehr gedeckten Verschlechterung führt. Der Vermieter muss jedoch weiterhin entscheiden, ob es sich um eine noch vom vertragsgemäßen Gebrauch gedeckte Verschlechterung, die gegebenenfalls durch wirksam auf den Mieter übertragene Schönheitsreparaturen zu beseitigen ist oder die eine Nachfristsetzung zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches voraussetzt, handelt oder ob diese Grenze bereits überschritten ist. Liegt eine Grenzüberschreitung vor, so kann der Vermieter gegen den Mieter ohne Umwege über die Fristsetzung direkt Schadensersatzanspruch geltend machen. Unterbleibt jedoch die Nachfristsetzung aufgrund einer Fehleinschätzung, ist der Schadensersatzanspruch spätestens nach Ablauf der 6-monatigen Verjährungsfrist des § 548 BGB nicht mehr zu retten.

*Ihre Ansprechpartner im Miet- u. Wohnungseigentumsrecht sind:  
Rechtsanwalt Bernhard Müller, Tel.: 0821-90630-50  
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11  
Rechtsanwalt Matthias Ritzmann, Tel.: 0821-90630-60*



#### **Besichtigungsrecht des Vermieters**

Peter Schicker  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**In der Praxis stellen sich oft die Fragen, ob ein Vermieter die von ihm vermietete Wohnung besichtigen darf. Hat er darauf ein Recht? Wie oft darf er die Wohnung besichtigen, gegebenenfalls in welchen Zeitabständen?**

Vorab: Die Karten für den Vermieter sind denkbar schlecht. Die Gerichte lehnen es ab, ein Besichtigungsrecht, gegebenenfalls über eine einstweilige Verfügung, also eine schnelle Entscheidung, zu regeln. Ein „normaler“ Prozess aber, der mehrere Monate dauert, macht in aller Regel keinen Sinn. Die Ansichten, ob ein Besichtigungsrecht besteht, gehen bei den Gerichten weit auseinander. Es gibt Gerichte, die sagen: Überhaupt nicht; kein Besichtigungsrecht. Es gibt Gerichte, die sagen: Alle ein, zwei oder drei Jahre. Und es gibt Gerichte, die sagen: bei begründetem Anlass, also z. B. einem geplanten Verkauf oder einer geplanten Neuvermietung, besteht ein Besichtigungsrecht.

Das Amtsgericht München (Urteil vom 12.08.2016, 416 C 10784/16, ZMR 2017/569) hat nunmehr entschieden, dass bei einem Kauf einer Wohnung der neue Eigentümer ein berechtigtes Interesse hat, sich über den Zustand der Wohnung zu informieren; ihm steht daher ein Besichtigungsrecht zu. Der Termin für die Besichtigung muss mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu den üblichen Zeiten, Montag bis Samstag von 09:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr, angekündigt werden.

#### **WEG-Recht – Rederecht**

In einer Wohnungseigentümersammlung sind sie der Schrecken der anderen Versammlungsteilnehmer: Die endlosen Schwätzer. Sie reden und reden und reden, wiederholen sich ständig und hindern die anderen Versammlungsteilnehmer an einem baldigen Nachhausekommen. Kein Wunder, wenn da dem Versammlungsleiter – Verwalter – der Kragen platzt und er ein Redeverbot verhängt oder zumindest über ein Redeverbot abstimmen lässt. Zu einer Redezeitbeschränkung ist der Versammlungsleiter berechtigt. Er kann auch einen entsprechenden Geschäftsordnungsbeschluss fassen lassen. Vorsicht! Das Rederecht in der Eigentümersammlung ist ein elementares Recht jedes Wohnungseigentümers. Dabei kommt es nicht darauf an, dass sich der eine Wohnungseigentümer geschliffen, der andere mangels intellektueller oder sprachlicher Begabung nur eingeschränkt artikulieren kann. Die Beschränkung muss so schonend wie möglich erfolgen und erfordert das Vorliegen eines sachlichen Grundes. Aus diesem Grund wäre eine pauschale Redezeitbegrenzung z. B. auf 5 Minuten unzulässig. Die Dauer der Redezeit hängt von der Bedeutung des behandelnden Themas ab. Unsere Empfehlung also: Auch wenn man sicherlich seufzt „Der schon wieder“: Reden lassen. Dass dies nicht für ehrverletzende, beleidigende Äußerungen gilt, ist selbstredend.

**(IMRRS 2018/707, LG Frankfurt, Urteil vom 07.06.2018)**

*Ihre Ansprechpartner im Miet- u. Wohnungseigentumsrecht sind:  
Rechtsanwalt Bernhard Müller, Tel.: 0821-90630-50  
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11  
Rechtsanwalt Matthias Ritzmann, Tel.: 0821-90630-60*

#### **Erbrecht**

##### **Mein Leichnam**

Zugegeben: Es gibt schönere Themen. Aber: Was hilft es? Wenn ich davon ausgehen kann, dass ich im Kreise meiner Familie, im Kreise von Freunden und guten Bekannten würdig zu Grabe getragen werde, stellt sich diese Frage kaum. Was aber, wenn dies nicht zutrifft? Wenn ich keine Familie und keine guten Bekannten habe? Was geschieht mit meinem Leichnam?

Man kann an die Studenten, die zukünftigen Ärzte, denken. Sie üben – zumindest am Anfang – nur an toten Menschen, also an Leichen. Diese Überlegungen veranlassen Sie, Ihren Körper nach Ihrem Tod der (zuständigen) Anatomischen Anstalt der Universität München zur Verfügung zu stellen. Rechtlich gesehen ist dies ein „Vermächtnis zur Körperspende“. Dies verfügen Sie in Ihrem Testament und informieren aber vorsorglich die oben erwähnte Anatomische Anstalt. Sie bekommen von dort sehr bald ein freundliches Dankeschreiben, mit dem Ihr Vermächtnis gerne angenommen wird. Aber Achtung, jetzt kommt es: Gleichzeitig werden Sie aufgefordert, einen Betrag von 1.150,00 € als „Zuzahlung“ zu bezahlen. Großzügigerweise wird Ihnen gestattet, diesen Betrag innerhalb eines Jahres in Raten zu bezahlen.

Nun wissen wir alle: Das letzte Hemd hat keine Taschen. Außer ein paar Blumen können wir ins Grab nichts mitnehmen. Aber muss man das Wenige, das man hat, schon zu Lebzeiten hergeben? Man kann eigentlich nur den Kopf schütteln.

Wenn Sie trotzdem Näheres über eine Körperspende wissen wollen, wenden Sie sich an uns. Hinweis: Wenn Sie einen Organspendeausweis haben, können Sie Ihren Körper nicht mehr „vermachen“.

##### **Testament**

Bei Abfassung eines Testaments kann man nicht genau genug sein und vorsichtig genug sein. Folgender Fall zeigt dies wieder einmal eindringlich: Eine verheiratete Frau, deren Mann noch lebte und die zwei Kinder hatte, errichtete handschriftlich folgendes Testament: „Für den Fall, dass ich heute, am 09.11.2010, tödlich

verunglücke, setze ich für meinen gesamten Nachlass als meine alleinigen Erben ein Herr A. und Frau B. Datum, Unterschrift“

Die Frau war weder Rennfahrerin noch Fallschirmspringerin, noch unternahm sie eine Flugreise, noch beabsichtigte sie, nach Niederbayern zu fahren. Prompt trat das ein, was zu erwarten war: Sie verunglückte nicht tödlich. 8 Jahre später, Anfang 2018, starb sie im Bett eines friedlichen, vor allem aber natürlichen Todes.

Nicht friedlich waren aber die Erben. Sind Erben die bei einem Unfalltod vorgesehenen Herr A. und Frau B. geworden oder galt, mangels Unfalltod, das Testament nicht, so dass als gesetzliche Erben der Ehemann und die Kinder Erben geworden wären? Juristisch stellt sich die Frage, ob der angesprochene Unfalltod eine echte Bedingung war. Dann galt das Testament mangels Unfalltod nicht. Oder war für die Erblasserin der mögliche Unfalltod Anlass dafür, das Testament abzufassen? Dann galt das Testament weiter.

Das Kammergericht Berlin hat sich darüber auf mehreren Seiten Gedanken gemacht und kommt zu dem Ergebnis, dass der befürchtete Unfalltod keine Bedingung war, sondern lediglich Anlass, ein Testament zu errichten. Die Konsequenz: Auch wenn der Unfalltod nicht eingetreten ist, ist das Testament wirksam. Herr A. und Frau B. erben. Der Ehemann und die Kinder gehen – von Pflichtteilsansprüchen abgesehen – leer aus.

Wenn man jetzt den Kopf schüttelt, sollte man dies nicht wegen des Urteils tun, sondern wegen der Ehefrau. Wenige Worte hätten genügt:

„Sollte ich am 09.11.2010 verunglücken, setze ich – und nur für diesen Fall – (Anmerkung: Dies sind die klarstellenden Worte) zu meinen Erben Herrn A. und Frau B. ein.“

Oder:

„Sollte ich keinen Unfall erleiden, gilt diese Erbeinsetzung nicht.“

So einfach!

*Ihre Ansprechpartner im Erbrecht sind:*

*Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11*

*Rechtsanwalt Michael Mihal, Tel.: 0821-90630-16*

## **AUGSBURG**

Bergiusstr. 15  
86199 Augsburg  
Telefon: 0821-90630-0  
Telefax: 0821-90630-30  
augsburg@meidert-kollegen.de

## **MÜNCHEN**

Franziska-Bilek-Weg 9  
(Theresienhöhe)  
80339 München  
Telefon: 089-545878-0  
Telefax: 089-545878-11  
muenchen@meidert-kollegen.de

## **KEMPTEN**

Am Stadtpark 4  
87435 Kempten  
Telefon: 0831-96060360  
Telefax: 0831-96060369  
kempten@meidert-kollegen.de

[www.meidert-kollegen.de](http://www.meidert-kollegen.de)



## **Landwirt muss bei nächtlichem Abbiegen mit Traktorgespann besondere Vorsichtsmaßnahmen treffen**

Dominik Schletter  
Rechtsanwalt

**Landwirte sind leider als Fahrer landwirtschaftlicher Zugmaschinen häufig in Verkehrsunfälle verwickelt. Gerade beim Abbiegen in einen Feldweg etc. kommt es immer wieder zu Unfällen, wenn nachfolgende Fahrzeuge das Abbiegemanöver nicht rechtzeitig erkennen und zum Überholen ansetzen. Dass die Beleuchtungseinrichtung, insbesondere die Blinklichter, für den nachfolgenden Verkehr erkennbar sein müssen, d. h. weder verschmutzt noch durch Anbauten verdeckt sein dürfen, ist eine Selbstverständlichkeit. Das ordnungsgemäße Funktionieren des Blinklichtes entbindet den Abbiegenden aber nicht von seiner sog. doppelten Rückschaupflicht. Dies beinhaltet, dass derjenige, der links abbiegen will, den rückwärtigen Verkehr beobachten muss, einmal bevor er sich nach links einordnet und sodann erneut unmittelbar vor dem Abbiegen. Diese Rückschaupflicht besteht auch an Stellen mit einem Überholverbot.**

Besondere Vorsichtsmaßnahmen muss ein Landwirt bei nächtlichem Abbiegen mit einem Traktorgespann nach einer Entscheidung des OLG Oldenburg beachten. Wer mit Traktor und zwei Anhängern in der Dunkelheit links auf eine bevorrechtigte Straße einbiegt, muss zusätzliche Maßnahmen treffen, um die außergewöhnliche Gefahrensituation zu entschärfen. So ist es hier unter Umständen erforderlich, einen Warnposten aufzustellen oder zumindest das Gespann seitlich zu beleuchten.

Wer als Traktorfürer diesen Sorgfaltspflichten nicht vollständig nachkommt, läuft Gefahr – insbesondere im Falle eines Unfalls – wegen einer Ordnungswidrigkeit oder aber auch einer fahrlässigen Körperverletzung oder fahrlässigen Tötung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, auch wenn den Unfallgegner ein erhebliches Mitverschulden trifft, weil er sich z. B. mit zu hoher Geschwindigkeit dem Traktor genähert hat.

*Im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht berät Sie:*

*Rechtsanwalt Dominik Schletter, Tel.: 0821-90630-0*

### **Peter Schicker**

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

### **Dr. Nikolaus Birkl**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Mediator

### **Josef Deuringer \***

Fachanwalt für Agrarrecht

### **Guntram Baumann \***

Fachanwalt für Arbeitsrecht

### **Dr. Thomas Jahn \***

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

### **Mathias Reitberger \***

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Mediator

### **Axel Weisbach \***

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

### **Thomas Sauer**

Fachanwalt für Familienrecht

### **Prof. Dr. Fritz Böckh**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

### **Robert Schulze \***

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

### **Frank Sommer \***

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

### **Nicole Kandzia**

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

### **Michael Mihal**

### **Stefan Kus \***

### **Bernhard Müller**

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

### **Matthias Ritzmann**

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

### **Lina Maschke**

### **Dominik Schletter**

### **Dr. Wolfram Gaedt**

### **Nico F. Kummer**

\* = Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB